

**Anzeige von Bohrungen/ Erdaufschlüssen (Eingriffe in das Grundwasser)
gemäß § 35 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit
§ 45 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)**

- erlaubnisfreie Freilegung von Grundwasser infolge Erdarbeiten
- Abteufung von Brunnen für eine erlaubnisfreie bzw. erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzung
- Probebohrungen und Schürfen zum Aufsuchen von Grundwasser
- Bohrungen für gewässerkundliche Zwecke (Pegel)
- Sonstiger Eingriff

Eingriffe in den Grundwasserbereich können mit Erlaubnispflichten im Sinne des § 3 Abs. 1 WHG (z. B. Einbringen von Bohrflüssigkeiten, Entnahme von Grundwasser) verbunden sein.

Für den Anzeigenden gilt der Vertrauensschutz hinsichtlich der fiktiven Unbedenklichkeit nach Monatsfrist nur nach fehlender Äußerung der Wasserbehörde und nicht für Benutzungs- und Genehmigungstatbestände. Die Angaben sind vollständig zu erheben.

1. Allgemeine Angaben

Anzeigender:	Ort:	
	Datum:	
	Telefon-Nr.:	Telefax-Nr.:
	Bearbeiter:	
	Az.:	

Lage der geplanten Aufschlüsse	Straße, Nr.:
	Gemarkung:

Grundstückseigentümer	Name, Vorname:	
	Straße:	
	PLZ, Ort:	
	Telefon-Nr.:	Telefax-Nr.:

Auftraggeber (wenn abweichend vom Grundstückseigentümer)	Name, Vorname:	
	Straße:	
	PLZ, Ort:	
	Telefon-Nr.:	Telefax-Nr.:
Ausführende Firma Bauunternehmen: (wenn nicht Anzeigender)	Name, Firma:	
	Straße:	
	PLZ, Ort:	
	Telefon-Nr.:	Telefax-Nr.:
Zweck des Vorhabens		
Beginn und voraussichtliche Dauer der Aufschlussarbeiten	Beginn:	
	voraussichtliche Dauer:	
Prüfung Archäologie: am Standort erfolgt?	Landesamt für Archäologie Zur Wetterwarte 7 01109 Dresden <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Antwort s. Anlage	

2. Erläuterungen

Bezeichnung der Anlagenteile:			
1. Lagekoordinaten	H-Wert::		
MTBI:.....	R-Wert:		
2. Tiefe des Eingriffes:			
3. erwarteter Grundwasser-Stand:			
4. Aufschlussdurchmesser bzw. -abmessungen:			
5. Bautechnische Angaben:/ Gestaltung des Erdaufschlusses:			
6. Aufschluss / Bohrverfahren:			

7. Ausbaudurchmesser:			
8. Spülmittelverwendung:			
9. Wiederverfüllart:			
10. Sonstiges/ Kontrolleinrichtungen:			

3. Hinweise

Angetroffene Schichtgrenzen, insbesondere stauende Zwischenlagerungen, sind entsprechend der angetroffenen Teufenlage im gewachsenen Bodenkörper wieder mit bindigem, inertem Material (z. B. Ton, Heidaer Sand o. ä.) zu verfüllen, damit durch das Bohrloch kein hydraulisches Fenster geschaffen wird.

Werden im Ergebnis der Boden-, Bodenluft- und Wasseranalysen signifikant erhöhte Konzentrationen von wassergefährdenden Inhaltsstoffen festgestellt, ist dies der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Bei Pumpversuchen ist zu berücksichtigen, dass das Grundwasser möglicherweise erhebliche Belastungen mit wassergefährdenden Stoffen aufweist. Es ist daher jeweils vor Beginn des Pumpbetriebes eine Wasserprobe als Nullanalyse zu entnehmen.

Die Ableitung des abgepumpten Wassers ist dann nur nach vorheriger Aufbereitung zulässig. Die entsprechenden Einleitgrenzwerte werden in Abhängigkeit vom vorgesehenen Einleitverfahren (Direkt- bzw. Indirekteinleitung, Versickerung) und der jeweiligen Lage der Einleitungsstelle in Bezug auf das Gefährdungspotenzial für umliegende Nutzungen festgelegt.

Die Festlegung weiterer Untersuchungs- und ggf. Sanierungsmaßnahmen erfolgt - sofern erforderlich - nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse.

Für den Schutz der Bäume und Pflanzenbestände ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten" in Verbindung mit der "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung", Abschnitt 4 zu beachten und einzuhalten.

4. Beigefügte Unterlagen (ohne Lageplan gilt Anzeige als unvollständig)

- Lageplan mit genauem Standort der Anlagenteile und eingezeichneten Wassernutzungen mindestens im 50-m-Umkreis
- Ausbauplan
- geohydrologische Gutachten (sofern vorhanden)

5. Erklärung

1. Der Anzeigende verpflichtet sich, nach Abschluss der Aufschlussarbeiten die für die Gewässerauf-sicht bedeutsamen Angaben, insbesondere über die Bodenschichten, den Grundwasserstand, die Wasserbeschaffenheit (Analyse) sowie aus der Anlagendokumentation der unteren Wasserbehörde (UWB) unverzüglich zuzuleiten.

2. Der Anzeigende beginnt keinesfalls vor Ablauf der Frist von einem Monat mit dem angezeigten Tatbestand, sofern die UWB nichts anderes zulässt oder anordnet (vgl. § 45 Abs. 1 SächsWG).
Dem Anzeigenden ist bekannt, dass die Anzeigepflicht die Einholung notwendiger privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Gestattungen unberührt lässt (vgl. einschlägige Bestimmungen des BGB, Bau-, Berg- und Wasserrecht sowie andere).
3. Der Anzeigende unterwirft sich den erforderlichen Sorgfaltspflichten zum Schutz des Grundwassers und dem Gebot der Sachkunde der Durchführenden (vgl. § 3 Abs. 2 Pkt. 3 SächsWG i. V. m. § 1a Abs. 2 WHG).

6. Unterschrift

Unterschrift:	
	Datum / Unterschrift

Anlage: Hinweisblatt des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie

Anlage

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie Bereich Boden und Geologie

Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung von Bohrarbeiten

"Bohr-Anzeigepflicht und Bohrergebnisse- Mitteilungspflicht"

Gemäß § 4 des Lagerstättengesetzes¹⁾ in Verbindung mit Art. 3 der VO zur Ausführung des Lagerstättengesetzes²⁾ besteht für denjenigen, der eine Bohrung ausführt (i. d. R. ein Bohrunternehmen), die Pflicht der Anzeige vor Beginn der Arbeiten sowie die Pflicht der Mitteilung der Bohrergebnisse an die Geologische Landesanstalt.

Zur Beachtung:

1. Für Bohrungen und die dazugehörigen Betriebseinrichtungen, die nicht für das Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen bestimmt sind, gilt ferner § 127 Bundesberggesetz³⁾ sofern die Bohrungen mehr als 100 m in den Boden eindringen sollen. Die Bohrungen sind bei dem jeweils zuständigen Bergamt anzugeben.
2. Die gesonderte Anzeigepflicht gemäß § 35 WHG in Verbindung mit § 45 SächsWG gegenüber der zuständigen unteren Waserbehörde bleibt bestehen.

Geologische Landesanstalt im Sinne des Lagerstättengesetzes sind das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG) sowie die seiner Fachaufsicht unterstellten Stellen für Gebietsgeologie an den Staatlichen Umweltfachämtern (StUFA) ⁴⁾.

Lassen Bohrergebnisse oder Schachtarbeiten auf Altbergbau, nichtbergbauliche Hohlräume oder aufgelockerte Zonen (möglicherweise versetzte Hohlräume) schließen, die in einer bergbaulichen Stellungnahme nicht angezeigt wurden, ist das zuständige Bergamt darüber zu informieren. Die Meldung sollte alle bedeutsamen Informationen zur Bohrung umfassen.

Sofern Bohrarbeiten vorgesehen sind bzw. gegenwärtig durchgeführt werden, ersuchen wir Sie, den Pflichtigen darauf hinzuweisen, dass er (oder in seinem Auftrag das Ingenieurbüro, das die fachliche Leitung innehat) in Erfüllung o. a. Pflichten sowohl die Anzeige als auch den Bericht (Mitteilung der Bohrergebnisse) an die zuständige Stelle zu richten hat.

Die objektbezogene Anzeige erfordert folgende Angaben:

- Name, Anschrift, Telefonnummer des Anzeigepflichtigen (Bohrunternehmen)
- Name, Anschrift, Telefonnummer des Ingenieurbüros, das die fachliche Leitung innehat
- Beschreibung der Lage des Bohrortes (Name der Gemeinde, des Ortsteiles bzw. der Gemarkung und Flurstücksnummer sowie die Nummer der amtlichen Topographischen Karte 1 : 25 000)

- Zweck der Bohrungen
- Objektkurzbezeichnung
- Auftraggeber der Bohrarbeiten
- Anzahl und Bezeichnung der Bohrungen/voraussichtliche Endteufe
- Bohrverfahren/Durchmesser und Endteufe
- zu entnehmende Probearten
- voraussichtlicher Bohrbeginn/voraussichtliche Dauer der Bohrarbeiten
- evtl. vorhandene Gutachten

Die Einführung eines einheitlichen Formblattes ist vorgesehen.

Der objektbezogene Bericht (Mitteilung der Bohrergebnisse) ist vorerst unter Verwendung z. Z. gebräuchlicher Formblätter (nach DIN 4022) zu erstellen. Sowohl der Anzeige als auch dem Bericht (Mitteilung der Bohrergebnisse) sind jeweils als Anlagen hinzuzufügen:

- ein Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 10 000 (Ausschnitt aus der amtlichen Topographischen Karte; Größe A4) mit Eintragung der Bohrstandpunkte
- eine Flurkarte mit Eintragung der Bohrstandpunkte

Ordnungswidrig handelt, wer einer Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht nach den §§ 3, 4, 5 Abs. 2 Satz 1 oder § 6 Abs. 5 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden¹⁾.

¹⁾ Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 04. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1223) in der Fassung des BGB, III 750-1, geändert durch das Gesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469)

²⁾ Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1261) in der Fassung des BGBl. III 750-1-1

³⁾ Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juni 1995 (BGBl. I S. 778)

⁴⁾ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lagerstättengesetz (VO-LgstG) vom 30. September 1993 (Sächs GVBl. S. 1262)